

Das Verbandsbeschwerderecht –  
konstruktiv und effizient



In der Au Böttstein können Wildtiere die Aare bei guter Deckung und flachen Ufern überqueren: z.B. Wildschwein, Dachs, Fuchs u.v.m. (Karikatur erschienen im Tages Anzeiger 5.12.2001)

## Beispiel 5: Wichtiger Wildtierkorridor erhalten

### **Ausbildungsanlage für Wasserfahrzeuge, Gde. Böttstein AG:**

Das Bundesgericht hält fest, dass sich mit dem Erhalt eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung und der Landesverteidigung zwei gleichwertige Interessen von Verfassungsrang gegenüberstehen, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Der Bundesrat muss noch einmal über die Bücher.

### **Ausgangslage**

Um für die Einführung der neuen «Schwimmbücke 95» geeignete Ausbildungsgewässer für die ersten Schwimmversuche erstellen zu können, beginnt das VBS bereits 1993 mit Abklärungen für einen geeigneten Standort. Erste Wahl ist der Standort «Au» in Böttstein zwischen dem Kernkraftwerk, dem Paul Scherrer Institut und dem Zwischenlager für radioaktive Abfälle ZWILAG. Auf den ersten Blick ein geeigneter Standort. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass er am Rand einer Landschaft von nationaler Bedeutung (Tafeljura) und mitten in einem besonders wichtigen Wildtierkorridor liegt – genau an diesem Ort liegt eine der wenigen für Wildtiere passierbaren Stellen an der Aare und damit die wichtigste Verbindung zwischen West- und Nordostschweiz bis zur Linthebene.

Wildtierkorridore sind als Ausbreitungsachsen von entscheidender Bedeutung für die Vernetzung der Wildtierlebensräume in unserer stark zersiedelten Landschaft. Die Rückeroberung verlorener Lebensräume zum Beispiel durch Luchs oder Wildschwein ist ohne geeignete Ausbreitungskorridore unmöglich. Wenn wir berücksichtigen, dass selbst Reh und Rothirsch zu Beginn des letzten Jahrhunderts beinahe ausgerottet waren und nur durch solche Wanderbewegungen in der Schweiz wieder heimisch werden konnten, wird die Bedeutung der Ausbreitungskorridore offensichtlich.

Obwohl das VBS von diesem wichtigen Übergang Kenntnis hat, verfolgt es das Vorhaben weiter.

## **Das Verfahren**

Im Frühjahr 1998 liegt das Projekt zur Genehmigung auf. Verschiedene Einsprachen werden erhoben, unter anderem vom WWF Schweiz / WWF Aargau. Das Projekt wird daraufhin zwar geringfügig verändert, tangiert den Wildtierkorridor aber immer noch beträchtlich.

Als das VBS dann im März 2000 das Projekt (zwar mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen, aber ansonsten nur geringfügig verändert) bewilligt, reicht der WWF – ebenso wie der Regierungsrat des Kantons Aargau – Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht ein. Der WWF fordert die Freihaltung des Korridors und eine Prüfung möglicher Ersatzstandorte. Der Regierungsrat hingegen will lediglich eine Verschiebung der Anlage aus dem Korridor hinaus erreichen.

Neben dem Kanton Aargau stehen auch das BUWAL und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission dem Projekt sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber.

## **Der Entscheid und die Begründung**

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass sowohl die Landesverteidigung als auch der Wildtierkorridor von nationalem Interesse seien, sich aber vorliegend gegenseitig ausschliessen.

Der Bundesrat hätte im Rahmen der Bewilligung des Sachplanes für militärische Bauten und Anlagen eine Interessenabwägung durchführen und das Resultat plausibel begründen müssen. Da aber auf der vom VBS erstellten Karte des Sachplanes wohl die Übungsanlage, nicht aber der Wildtierkorridor eingetragen ist, fand diese Interessenabwägung nachweislich nicht statt. Aus diesem Grund wird die Einsprache des WWF gutgeheissen und das Projekt ans VBS zurückgewiesen. Bemerkenswert ist dabei, dass die gleichzeitige Beschwerde des Kantons Aargau, in welcher lediglich die Verschiebung der Anlage gefordert wird, nicht als Kompromissvariante zum Zuge kommt.

Von Bedeutung ist auch die erstmalige Bestätigung der Schutzwürdigkeit eines Wander- oder Vernetzungskorridors durch das Bundesgericht: «Wildtierkorridore sind deshalb den Biotopen gleichzustellen». Bis anhin musste die Bedeutung eines Gebietes als Biotop stets belegt werden, um Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsverzichte zu erstreiten.

## **Fazit**

Ende gut, alles gut? Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet nur, dass diese Interessenabwägung nun vorgenommen werden muss. Auf jeden Fall aber konnte mit dem Verbandsbeschwerderecht die Umsetzung eines unausgereiften und nicht mit der nötigen Sorgfalt geplanten Projekts verhindert werden. Nach den ersten Auskünften des Informationschefs des VBS wird das weitere Vorgehen nun im Hinblick auf die anstehende Armee reform geprüft. Es bestehen also gute Aussichten, dass auf dieses Projekt verzichtet wird und der Wildtierkorridor erhalten bleibt.

Auch für zukünftige Fälle wird es von Bedeutung sein, dass das Bundesgericht in seinem Urteil die Gleichwertigkeit von Naturschutz und Landesverteidigung festgehalten und Vernetzungskorridore mit Biotopen gleichgestellt hat.

Das Urteil zeigt aber einmal mehr, dass Verbandsbeschwerden wohl seriös und begründet sind. Im Gegensatz zur Beschwerde des WWF wurde die Beschwerde des Regierungsrates abgewiesen. Obwohl der WWF in vielen Fällen nicht versucht, Projekte ganz zu verhindern, sondern sie zu optimieren, war es sich in diesem Fall offensichtlich richtig, das Projekt ganz zu bekämpfen und nicht auf einen Kompromiss hinzuwirken.

## **Kontakte und weitere Unterlagen:**

WWF Aargau, M. Huber Gysi, Asylstr. 1, 5000 Aarau, Tel. 062 823 57 50

BGE Nummer: 1A.173/2000 bzw. 1A.174/2000/sch vom 5.11.2001